

Kinderschutz in der Jugend(verbands)arbeit

Eine Schritt-für-Schritt- Anleitung

Schritt 1:

Der Verein (als freier Träger der Jugendhilfe) schließt eine Vereinbarung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes/ Anwendung von §72a Abs.4 SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt ab.

-> [Mustervereinbarung des Landkreises Heilbronn](#)

Schritt 2:

Der Verein prüft, ob bzw. für welche seiner Tätigkeiten/ Angebote überhaupt eine Einsichtnahme in das erweitertes Führungszeugnis der Ehren- oder Nebenamtlichen notwendig ist.

-> [Anlagen 4 und 5 der Mustervereinbarung enthalten mögliche Prüfschemen](#)

Schritt 3:

Den neben- oder ehrenamtliche Personen, die entsprechend in ihrem Verein tätig sind, müssen sie die ehrenamtliche Tätigkeit in ihrem Verein bescheinigen.

Mit dieser Bescheinigung können diese Personen das erweiterte Führungszeugnis bei ihrer zuständigen Meldebehörde kostenlos beantragen. Das Führungszeugnis wird dem Neben- oder Hauptamtlichen direkt nach Hause zugesandt.

-> [Anlage 1a und 1b der Mustervereinbarung enthalten eine Musterbescheinigung sowie das Gebührenmerkblatt](#)

Schritt 4:

Nach Erhalt des Führungszeugnisses muss der Neben- oder Ehrenamtliche das Führungszeugnis im Verein vorzeigen. Diese Einsichtnahme muss dokumentiert werden. Dabei muss folgendes beachtet werden:

- Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein.
- Spätestens nach 5 Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Liegen keine Verurteilungen nach den einschlägigen Paragrafen vor, steht einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nichts im Wege.

-> [Anlage 2 der Mustervereinbarung enthält ein Musterdokumentationsblatt zur Einsichtnahme](#)

-> [in der Mustervereinbarung sind alle einschlägigen Paragrafen aufgeführt, die zu einem Tätigkeitsausschluss führen](#)

Schritt 5:

Die Kür: ein Schutz- und Präventionskonzept für den Verein entwickeln, dass dem Kinderschutz weit früher gerecht wird, als dies allein durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erreicht werden kann.

-> Informationen zum Schutz- und Präventionskonzept auf <http://www.skjr-hn.de/index.php/jugendverbandsarbeit/kinderschutz>

Teil eines Schutz- und Präventionskonzeptes könnte z.B. eine Selbstverpflichtungserklärung sein, die dann zum Einsatz kommt, wenn sich ehren- oder nebenamtliches Engagement kurzfristig ergibt und die Zeit nicht ausreicht, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.

-> Anlage 3 und Anlage 6 der Mustervereinbarung enthalten eine Muster- Verpflichtungserklärung und eine Muster- Selbstverpflichtungserklärung

-> unter <http://www.skjr-hn.de/index.php/jugendverbandsarbeit/kinderschutz> findet sich beides in einem Dokument als Ehrenkodex zusammengefasst

Unterlagen zur erfolgreichen Umsetzung des §72a SGB VIII

unter www.landkreis-heilbronn.de

- Mustervereinbarung des Landkreises Heilbronn inklusive folgender Anlagen:
 - Gebührenmerkblatt
 - Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung
 - Muster für ein Dokumentationsblatt
 - Muster einer Verpflichtungserklärung
 - zwei verschiedene Prüfschemen
 - Muster einer Selbstverpflichtungserklärung
- Präsentation „Kinderschutz in der Vereinsarbeit“

unter www.skjr-hn.de:

- Informationen zum Schutz- und Präventionskonzept inklusive:
 - Muster eines Ehrenkodex/ Selbstverpflichtungserklärung
 - Verhaltensregeln
 - Interventionsplan
 - Dokumentationsbogen
- Fortbildungen zum Thema
 - Präventions- und Schutzkonzept
 - Kindeswohlgefährdung in der Jugend(verbands)arbeit- erkennen und handeln